

# **Richtlinien für das Erheben von Elternbeiträgen, Gebühren und Kosten**

## **1.**

### **Grundsätzliches**

Die Katholische Kirchenstiftung St. Josef erhebt für die Benutzung des Kindergartens St. Josef Elternbeiträge und einmalige Gebühren.

Ferner wird die Erstattung von verauslagten Kosten verlangt.

Gebühren- und Kostenschuldner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Vertreter des Kindes, das in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **2.**

### ***Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge und der einmaligen Gebühren***

Die Elternbeiträge und Gebühren entstehen erstmals ab Beginn des Monats, ab dem ein Kind den Kindergarten besucht und sind für jeden angebrochenen Monat in voller Höhe fällig. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem ein Kind den Kindergarten verlässt. Dies gilt auch für Schulanfänger.

Die Elternbeiträge werden für das ganze Kindergartenjahr (12 Monate) eingehoben.

Für den Besuch von Feriengruppen gelten die Sonderregelungen gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinien.

Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Katholischen Kirchenstiftung St. Josef einzuzahlen. Grundsätzlich ist der Kirchenstiftung eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Dauerauftrag oder Barzahlung sind in Ausnahmefällen möglich.

Die einmalige Aufnahmegebühr wird fällig mit der schriftlichen Anmeldung und ist in bar zu entrichten.

## **3.**

### ***Maßstäbe für die Höhe der Gebühren***

Die Elternbeiträge orientieren sich am Durchschnitt der für eine tägliche Betreuungszeit von 4 – 5 Stunden erhobenen Elternbeiträge der Kindergärten des Landkreises und an der Gebührensatzung der Stadt Cham für die stadt eigenen Kindergärten.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit.

Die Höhe der einmaligen Gebühren ist lediglich kostendeckend zu gestalten.

## **4.**

### ***Höhe der Elternbeiträge***

#### **a)**

#### ***Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres***

Derzeit ist keine Regelung erforderlich. Kinder dieser Altersgruppen werden noch nicht aufgenommen.

b)

***Kinder im Alter von zwei bis zu zwei Jahren und sechs Monaten***

Für Kinder dieser Altersgruppe beträgt der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem zwei Jahre und sechs Monate vollendet werden, je Monat, bei einer Betreuungszeit

• bis zu einer Stunde	27.--€
• bis zu zwei Stunden	43.--€
• > 2 Stunden bis 3 Stunden	76.--€
• > 3 Stunden bis 4 Stunden	88.--€
• > 4 Stunden bis 5 Stunden	102.--€
• > 5 Stunden bis 6 Stunden	114.--€
• > 6 Stunden bis 7 Stunden	129.--€
• > 7 Stunden bis 8 Stunden	140.--€
• > 8 Stunden bis 9 Stunden	152.--€
• > 9 Stunden bis 10 Stunden	164.--€

c)

***Kinder im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt***

Der Elternbeitrag beträgt ab dem auf die Vollendung des sechsten Monats im dritten Lebensjahr folgenden Monats bei einer Betreuungszeit

• bis zu 1 Stunde	13.50 €
• > 1 Stunde bis zu 2 Stunden	21.50 €
• > 2 Stunden bis 3 Stunden	38.00 €
• > 3 Stunden bis 4 Stunden	44.00 €
• > 4 Stunden bis 5 Stunden	51.00 €
• > 5 Stunden bis 6 Stunden	57.00 €
• > 6 Stunden bis 7 Stunden	64.50 €
• > 7 Stunden bis 8 Stunden	70.00 €
• > 8 Stunden bis 9 Stunden	76.00 €
• > 9 Stunden bis 10 Stunden	82.00 €

monatlich .

d)

***Schulkinder in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung***

Der Elternbeitrag beträgt für Schulkinder bei einer Betreuungszeit

• bis zu 2 Stunden	21.50 €
• > 2 Stunden bis 3 Stunden	38.00 €
• > 3 Stunden bis 4 Stunden	44.00 €
• > 4 Stunden bis 5 Stunden	51.00 €
• > 5 Stunden bis 6 Stunden	57.00 €

monatlich.

5.

***Geschwisterregelung***

Für das zweite Kind der gleichen Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, wird eine Ermäßigung von 20 % auf den regulären Elternbeitrag der jeweiligen Altersgruppe gewährt. Die sich ergebenden Endbeträge werden auf einen vollen Eurobetrag auf- oder abgerundet.

Das dritte Kind der gleichen Familie, das gleichzeitig die Tagesstätte besucht, ist beitragsfrei. Diese Regelungen gelten nicht für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern.

6.

### **Gebühren für den Besuch von Feriengruppen**

Für Kinder, für die zum Zeitpunkt des Besuchs von Feriengruppen im Kindergarten St. Josef keine regulären Elternbeiträge fällig werden, ist je Tag ein Zwanzigstel des regulären Elternbeitrages gemäß Ziffer 4 c – Betreuungszeit 4 – 5 Stunden zu entrichten. Mehr oder weniger Besuchsstunden bleiben unbeachtet. Der sich ergebende Gesamtbetrag für die Besuchstage ist auf volle Euro aufzurunden. Der Betrag ist am ersten Besuchstag der Feriengruppe in Bar zu entrichten.

7.

### ***Höhe der sonstigen Gebühren***

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt **7.00 €**.

8.

### ***Auslagen- und Kostenerstattung***

An Kosten für Hygieneartikel (Toilettenpapier, Papiertaschentücher, Papierhandtücher, Seife, Waschmittel) entstehen derzeit durchschnittlich

jährlich 9.00 € für jedes Kind.

Dieser Betrag ist im Voraus fällig und in bar im September zu entrichten.

Die Auslagen für Getränke (Tee, Säfte, Mineralwasser und Milch) betragen derzeit jährlich durchschnittlich

für jedes Kind 14.00 € im Jahr.

Von diesem Betrag sind 7.00 € im September in bar zu entrichten. Der Restbetrag von 7.00 € ist im Monat März in bar zur Zahlung fällig.

Für die Geburtstagsfeier eines Kindes wird pauschal ein Betrag von 5.00 € erhoben und ist im September jeden Jahres in bar zur Zahlung fällig.

8.

### ***Kosten für Mittagessen***

Der Preis für ein Mittagessen wird vorläufig auf 2,50 € festgesetzt. Je nach Gesteuerungskosten wird der Preis nach oben oder unten angepasst.

Die Teilnahme am Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten bzw. Vertretern rechtzeitig (mindestens am Tag vorher) anzumelden. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende. Die sich ergebenden Beträge sind bis zum 5. des folgenden Monats zur Zahlung in bar fällig.

10.

### ***Erstattung der Elternbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis)***

Die Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertreter haben die Kindergartenleitung über eine Antragstellung auf Erstattung der Elternbeiträge vor Beginn des Kindergartenjahres in Kenntnis zu setzen. Die Fälligkeit des Elternbeitrages wird bis zur Entscheidung über den Antrag ausgesetzt. Sofern der Antrag abgelehnt wird, wird der aufgelaufene Beitrag in einer Summe zur Zahlung fällig.

10 a

### ***Gebührenermäßigung für Vorschulkinder***

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss ab 01.09.2012 auf den Elternbeitrag gemäß Ziffer 4 c der Richtlinien angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

11.

### ***Gerichtsstand***

Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist Cham.

12.

### ***In Kraft treten und Anpassung***

Die Richtlinie tritt am 01. September 2008 in Kraft. Die Richtlinie ist im März jeden Jahres zu prüfen und die Inhalte durch Beschluss der Kirchenverwaltung in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge, Gebühren und Auslagenerstattung nach Erfordernis anzupassen. Änderungen werden unter Hinweise dargestellt.

#### **Hinweise:**

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 21.01.2011 hinsichtlich der Elternbeiträge für den Besuch von Feriengruppen (Ziff. 6 ).

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 21.12.2012. Die Ziffer 10 a wurde eingefügt.

Beschluss der Kirchenverwaltung vom 28.10.2014. Die Ziffern 4 b, c und d, 7 wurden in Anpassung an die Gebührensatzung der Stadt Cham mit Wirkung zum 01.01.2015 geändert.

Cham, den 28.10.2014

Dr. Kazimierz Pajor  
Pfarrer